



---

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 31 – Nr. 3 – 18.05.2005  
ISSN 0342-8656

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN**

Satzung über das Auswahlverfahren nach § 2 a des Hochschul-  
zulassungsgesetzes im Studiengang Pharmazie

13

# **Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Pharmazie**

Aufgrund von § 2 a Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Vergabeverordnung ZVS vom 27. Januar 2005 (GBl. S. 167), hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Mai 2005 die nachstehende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Im Studiengang Pharmazie werden **60 v.H.** der Studienplätze pro Semester nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 10 Vergabeverordnung ZVS vergeben. Die Verpflichtung zur fristgemäßen Bewerbung bei der ZVS bleibt hiervon unberührt.
- (2) Am Auswahlverfahren können nur die Bewerber/-innen teilnehmen, die den Studienort Tübingen in erster Präferenz für das Auswahlverfahren angegeben haben und zur Teilnahme nach Maßgabe des § 10 der Vergabeverordnung ZVS berechtigt sind. Bewerber/-innen mit nachrangiger Ortspräferenz können nur bei ungenügender Bewerbungsanzahl zusätzlich berücksichtigt werden.
- (3) Die Anzahl der Teilnehmer/-innen am Auswahlverfahren der Universität ist auf das Dreifache der von der Universität zu vergebenden Studienplätze beschränkt.
- (4) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens teilt die Universität der Zentralstelle fristgerecht vor jedem Semester mit.

## **§ 2 Fristen und erforderliche Unterlagen**

- (1) Die Bewerber/-innen sind verpflichtet, der Universität die für das Auswahlverfahren benötigten Unterlagen in beglaubigten Ablichtungen vorzulegen. Die Unterlagen müssen

für das Sommersemester bis zum 15. Januar  
und  
für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Wilhelmstr. 7, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfristen). Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Universitätsverwaltung maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt

- (2) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
  - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss gibt;

- c) Nachweise über sonstige Leistungen, die nicht durch die HZB wiedergegeben werden.

### **§ 3 Auswahlkommission**

Das Auswahlverfahren wird von einer auf Vorschlag der Fakultät vom Rektor/Präsidenten oder Rektorin/Präsidentin eingesetzten Auswahlkommission für den Studiengang Pharmazie durchgeführt. Sie besteht aus mindestens zwei hauptamtlichen Professoren/-innen und einem/r wissenschaftlichen Mitarbeiter/-in. Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und unterbreitet dem Rektor / Präsidenten oder Rektorin / Präsidentin die Vorschläge für die Auswahl. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor / Präsident, die Rektorin / Präsidentin oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Rektorats.

### **§ 4 Auswahlverfahren**

- (1) Die Auswahlkommission trifft unter den von der ZVS benannten Bewerbern/-innen, die ihre Unterlagen fristgerecht der Universität Tübingen gem. § 2 vorgelegt haben, eine Auswahl aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellen gemäß § 6 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl erfolgt aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (2) Die Universität teilt der Zentralstelle das Ergebnis in Form der Rangliste mit. Die Zentralstelle übermittelt der Universität die nach § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 4 Vergabeverordnung ZVS bereinigten Rangliste. Die Zentralstelle erteilt nach Maßgabe dieser Rangliste im Auftrag der Universität die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. Eine Überbuchung der Zulassungszahlen ist zulässig.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

### **§ 5 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt nach den folgenden Kriterien:
  - a) Durchschnittsnote der HZB;
  - b) Drei Einzelnoten der HZB in den Fächern Mathematik, Chemie, Physik oder Biologie;\*
  - c) Berufsausbildung, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang gibt;
  - d) sonstige Leistungen, die nicht durch die HZB wiedergegeben werden, aber Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben.
- (2) Den Absolventen von beruflichen Gymnasien sowie des zweiten Bildungsweges können auf Antrag statt der Nebenfachnoten Chemie, Physik oder Biologie ersatzweise eine Note aus den Aufgabenfeldern des Pflichtbereichs übernommen werden, sofern das Fach einen Bezug zum Pharmaziestudium besitzt.

---

\* Es können auch die Abschlussnoten nicht fortgeführter Fächer gewertet werden.

## **§ 6 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Durchschnittsnote, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen wie folgt errechnet wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Aus den drei besten Noten der Fächer Mathematik, Biologie, Physik oder Chemie wird eine Durchschnittsnote gebildet. Diese wird zur Durchschnittsnote der HZB addiert.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

### 2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Die sonstigen Leistungen werden nach der folgenden Staffelung bewertet:

- a) Berufsausbildung sehr gut / gut: - 0,75
  - b) Berufsausbildung ohne Prädikat: - 0,25
  - c) Sonstige Leistungen nach § 6 Abs. 1 lit. e: - 0,25
- (2) Der Durchschnitt nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Verbesserung nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage des so ermittelten Durchschnitts wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

## **§ 7 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch die Erstellung der Rangliste und deren Weiterleitung an den Rektor/Präsidenten bzw. die Rektorin/Präsidentin abgeschlossen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006. Gleichzeitig tritt die Auswahlatzung vom 11.08.2000 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5 vom 15.08.2000, Seite 84) außer Kraft.

Tübingen, den 18.05.2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
(Rektor)